

Geschäftsordnung des Rektorates der Pädagogischen Hochschule Tirol

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol erlässt eine Geschäftsordnung gemäß § 15 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 (im Folgenden HG genannt):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol (im Folgenden PHT genannt). Sie regelt die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise im Rektorat. Ziel der Geschäftsordnung ist die Förderung einer effizienten und effektiven Zusammenarbeit sowie die Arbeitsaufteilung innerhalb des Rektorats, um die Aufgaben, leitenden Grundsätze und Ziele der PHT bestmöglich zu erreichen.

Die einzelnen Mitglieder des Rektorates sowie das Rektorat haben ihren Verantwortungsbereich nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz zu gestalten und mit entsprechender Sorgfalt zu führen.

Die Mitglieder des Rektorates arbeiten kollegial zusammen und unterrichten einander laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Verantwortungsbereichen.

§ 2 Organisation des Rektorats

- (1) Das Rektorat besteht aus Rektor/in, der/dem Vizerektor/in für Studienangelegenheiten (im Folgenden kurz VRⁱⁿ Studien genannt) sowie der/dem VRⁱⁿ für Forschungs- und Entwicklungsangelegenheiten (im Folgenden kurz VRⁱⁿ Forschung/Entwicklung genannt).
- (2) Den Vorsitz im Rektorat hat die Rektorin / der Rektor. Sie/Er vertritt das Rektorat nach außen und ist sein Sprecher.

§ 3 Vertretungsregelungen des Rektorats

Im Falle der Verhinderung gelten folgende Vertretungsregelungen:

- (1) Die Rektorin/Der Rektor wird in den Angelegenheiten der Studien von der/dem VRⁱⁿ für Studien und in den Angelegenheiten von Forschung, Fachdidaktik, Fort- und Weiterbildung und internationalen Kooperationen von der/dem VRⁱⁿ für Forschung/ Entwicklung vertreten. Bei nicht zuordenbaren oder bei

überschneidenden Aufgabenbereichen wird die Vertretung von beiden Vizerektorinnen wahrgenommen.

(2) Die Vizerektor/innen vertreten sich wechselseitig.

(3) Sollten die Vizerektor/innen verhindert sein, übernimmt die Rektorin/der Rektor für die Dauer der Verhinderung deren Aufgaben.

§ 4 Verteilung der Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche des Rektorats:

(1) Die Aufgaben des Rektorats ergeben sich aus dem HG, insbesondere aus §15 Abs. 3.

(2) Folgende Aufgaben gemäß § 15 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 HG werden von den Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrgenommen:

a) Erstellung der Satzung der PHT

b) Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der PHT zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,

c) Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanes für die PHT und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung

d) Erstellung eines jährlichen Ressourcenplanes für die PHT und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung

e) Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Instituten

f) Interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan

g) Erstellung des jährlichen Leistungsberichtes, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz

h) Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen

i) Durchführung von Personalentwicklungsmaßnahmen (Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal, Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden, Bestellung von Lehrenden gemäß § 18 Abs 1 Z 4 Hochschulgesetz; Ausschreibung von Planstellen für das Verwaltungspersonal gemäß § 20 Abs. 3 Hochschulgesetz) Das Auswahlverfahren gem. § 15 Abs. 3 Z 4 und Z 5 HG erfolgt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch die Vizerektor/innen.

j) Veranlassung von Evaluierungen, Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen und Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems

k) Auftragsvergaben an die Stabstelle Controlling und Qualitätssicherung sowie dem Verwaltungsdirektor mit seinen Organisationseinheiten

l) Konzeption des Dozent/inneneinsatzplanes und Lehrveranstaltungsmanagements

(3) Folgende Aufgaben gemäß § 15 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 HG werden von zwei Mitgliedern des Rektorats wahrgenommen:

(3.1) Folgende Aufgaben werden von Rektor/in und VRⁱⁿ für Studien wahrgenommen:

a) Aufnahme der Studierenden in Studiengänge und Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfristen

b) Einhebung der Studiengebühren für Studiengänge

c) Stellungnahme und Genehmigung zu den Curricula von Studiengängen

d) Genehmigung der Prüfungsordnung für Studiengänge

(3.2) Folgende Aufgaben werden von Rektor/in und VRⁱⁿ für Forschung/Entwicklung wahrgenommen:

a) Aufnahme der Studierenden in Hochschullehrgänge und Lehrgänge bis 30 ECTS sowie Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfristen

b) Einhebung der Studiengebühren für Hochschullehrgänge und Lehrgänge bis 30 ECTS

c) Stellungnahme und Genehmigung zu den Curricula von Hochschullehrgängen

d) Genehmigung der Prüfungsordnung für Hochschullehrgänge und Lehrgänge bis 30 ECTS

(4) Folgende Aufgaben gemäß § 15 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 HG werden von einem Mitglied des Rektorats wahrgenommen.

(4.1.) Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche der/des VRⁱⁿ für Studien

a) Institut für Elementar- und Primärpädagogik

Institut für Sekundärpädagogik

Institut für Berufspädagogik

Servicestelle Studienorganisation

Servicestelle Medien und Technik

b) Konzeption und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Studiengangabbildung in PHO

Ausstellen von studienrechtlichen Bescheiden in den Angelegenheiten 3.1.

Organisation und Durchführung von Studienberechtigungsprüfungen

Durchführung von kommissionellen Prüfungen

Leistungsstipendienvergabe

(4.2.) Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche der/des VRⁱⁿ Forschung/Entwicklung

- a) Institut für Berufsbegleitende Professionalisierung
Institut für und Schulqualität und Innovation
Zentrum für Fachdidaktik
Zentrum für Forschung und Wissensmanagement
Servicestelle nationale und internationale Hochschulkooperationen
- b) Ausstellen von studienrechtlichen Bescheiden in den Angelegenheiten 3.2.
Genehmigung der Themen für Bachelor- und Abschlussarbeiten
Entwicklung von Vorschlägen zur strategischen Steuerung von
Forschungsprogrammen und Forschungsvorhaben

(4.3.) Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche der Rektorin/des Rektors

- a) Praxis-Volksschule und Praxis-Neue-Mittelschule
Servicestelle Öffentlichkeitsarbeit und Absolvent/innenbetreuung
- b) Leitung der PHT nach § 13 Abs. 1 HG

§ 5 Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten

- (1) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind nach § 15 Abs. 6 HG im Rektorat nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ zu treffen.
- (2) Kooperationsverträge sind vom Rektorat zu genehmigen.
- (3) Sponsorenverträge sind prinzipiell im Rektorat zu entscheiden.

§ 6 Sitzungen des Rektorats

- (1) Sitzungen des Rektorates sind im Rahmen der laufenden Geschäftsführung wöchentlich abzuhalten. Sie werden von der Rektorin/dem Rektor, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertretung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Entscheidungsgrundlagen einberufen.
- (2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringenden Fällen von der Rektorin/dem Rektor oder auf Verlangen einer/eines Vizerektors/in einberufen.
- (3) Die Tagesordnung wird von der/dem Rektor/in erstellt und spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung an die Mitglieder des Rektorates übermittelt. Auf Antrag einer/eines Vizerektors/in ist die Tagesordnung zu ergänzen. In dringenden Fällen kann ein Tagesordnungspunkt auch am Tag der Sitzung eingebracht werden.

- (4) Auf Antrag eines an der Sitzung verhinderten Mitgliedes des Rektorates ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Das gilt nicht bei Gefahr in Verzug und bei Materien, die keine Aufschiebung zulassen.
- (5) Die Sitzung des Rektorats wird von der/dem Rektor geleitet. Im Falle der Verhinderung der Rektorin/des Rektors führt das dienstälteste Mitglied des Rektorats den Vorsitz. Die Mitglieder des Rektorates haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der Rektorin/dem Rektor bekannt zu geben.
- (6) Das Rektorat kann beschließen, dass an den Sitzungen andere Personen beratend oder als Auskunftspersonen teilnehmen. Die Mitglieder des Rektorats, die Schriftführung und beigezogene Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit, worauf ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 7 Beschlüsse im Rektorat

- (1) Das Rektorat entscheidet in offener Abstimmung und mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin/des Rektors den Ausschlag. Nicht einstimmige Beschlüsse sind dem Hochschulrat mitzuteilen
- (2) Stimmenthaltung ist außer im Falle der Befangenheit im Sinne des § 7 AVG, BGBl Nr. 51/1991 idgF. nicht zulässig.
- (3) In dringenden Fällen kann die Rektorin/der Rektor eine Abstimmung im Umlaufweg anordnen. Umlaufbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen. Dabei ist das Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten und mit der Unterschrift aller Mitglieder des Rektorates zu bestätigen.
- (4) In den Angelegenheiten des HG, die nach dieser Geschäftsordnung in die gemeinsame Zuständigkeit aller Rektoratsmitglieder gelegt ist (§ 4 Abs. 1 Geschäftsordnung), ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Rektorats notwendig. Ausgenommen davon sind nicht urlaubsbedingte Abwesenheiten eines Mitglieds von mehr als zwei Wochen. Aufgaben des Rektorats ergeben sich aus dem HG, insbesondere aus § 15 Abs. 3.

§ 8 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Rektorats ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll hat wenigstens zu beinhalten:
 - a. Tag, Ort und Dauer der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden Mitglieder

- c. die Namen der entschuldigten Mitglieder unter Anführung des Entschuldigungsgrundes,
- d. die Tagesordnung,
- e. die Anträge in wörtlicher Fassung,
- f. die Beschlüsse in wörtlicher Fassung,
- g. das Ergebnis bei Abstimmungen,
- h. die Diskussionsinhalte in Resümeeform,
- i. die zur Information gemachten Mitteilungen in Resümeeform
- j. die Unterschrift des Protokollführers bzw. der Protokollführerin und des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.

(2) Das Protokoll ist unverzüglich nach der Sitzung anzufertigen und den Mitgliedern des Rektorats per E-Mail zu übermitteln. Das Protokoll ist zur Genehmigung von den Rektoratsmitgliedern in der folgenden Sitzung zu unterschreiben.

(3) Die Protokolle der Sitzungen des Rektorats sind in Druckversion von der/dem Rektor/in für 30 Jahre aufzubewahren.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur einstimmig durch das Rektorat und nach Genehmigung durch den Hochschulrat der PHT möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten und Geltungszeitraum

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PHT in Kraft. Sie tritt bei Veränderungen der Zusammensetzung des Rektorats und spätestens jedoch mit 30. September 2017 außer Kraft.

Innsbruck, 10. Juni 2014